



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Nordrhein-Westfalen

Besuch vom 29. November 2019

Az.: 2351-NW/I/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beschwerdemanagement	3
II	Freiheitsentziehung	3
III	Rechtmäßigkeit der Medikation.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 29. November 2019 ein Alten- und Pflegeheim in Nordrhein-Westfalen. Die Einrichtung verfügt über insgesamt 78 Plätze, verteilt auf 52 Einzel- und 13 Doppelzimmer und gliedert sich intern in vier Wohnbereiche. Sie setzt ihren Schwerpunkt auf die Pflege und Betreuung von Personen, die an Demenz leiden. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren allen Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Gemeinschaftsbereiche, Speiseräume mit Bewohnerküche, einige Bewohnerzimmer, eine als für Personen mit Behinderung gekennzeichnete Toilette, die Hauskapelle und das Außengelände mit Terrasse. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen. Der Einrichtungsleiter sowie Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Aufgefallen ist die ausgesprochen wohnliche Gestaltung aller Wohnbereiche. Zudem regen die an den Flurwänden angebrachten Nesteldecken, kleinen Alltagsgegenstände und Tastfelder zur taktilelen Wahrnehmung an.

Als positiv wird erachtet, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv an der Zubereitung des Frühstücks und Abendessens beteiligen können, da dies ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit stärkt.

Besonders hervorzuheben ist, dass etwa 80 % der Pflegefachkräfte über die Zusatzqualifikation „Pflegefachkraft für Gerontopsychiatrie“ verfügen und sie hierdurch die Pflege und Betreuung zielgerichtet an den speziellen Erfordernissen der Personen mit gerontopsychiatrischen Veränderungen ausrichten können. Zudem sind etwa 90 % der Nichtfachkräfte, darunter auch Mitarbeitende aus der Hauswirtschaft und der Verwaltung, zu Alltagsbegleitern nach § 43 b SGB XI ausgebildet und im Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern geschult.

Begrüßt wird auch, dass zugunsten vielfältiger Beschäftigungsangebote für die Bewohnerschaft eine enge Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern gepflegt wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Beschwerdemanagement

Für die Abgabe einer schriftlichen Beschwerde können die entsprechenden Formulare von dem Personal oder dem Heimbeirat erbeten werden. Ausgefüllte Beschwerdeformulare sind wiederum bei dem Personal oder dem Heimbeirat abzugeben. Ein freier Zugriff auf Beschwerdeformulare sowie eine Möglichkeit zur anonymen Abgabe von Beschwerden besteht nicht.

Bewohnerinnen und Bewohner sollen Beschwerden sowohl direkt als auch anonym abgeben können.

Es wird empfohlen, einen freien Zugang zu den Beschwerdeformularen zu schaffen und eine Möglichkeit zur anonymen Abgabe von Beschwerden einzurichten.

II Freiheitsentziehung

In der Einrichtung werden Einwilligungen in freiheitsentziehende Maßnahmen mündlich eingeholt und in der Regel nicht dokumentiert.

Grundsätzlich können Betroffene in die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen einwilligen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie in der Entscheidungssituation einwilligungsfähig sind und über Alternativen und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs aufgeklärt wurden. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem sollen Einwilligungen stets aktuell vorliegen, daher ist es erforderlich, Betroffene in regelmäßigen Abständen zu befragen, ob die erteilte Einwilligungserklärung weiterhin gilt.

Es wird empfohlen, ein Verfahren zu etablieren, welches die rechtswirksame Einwilligung Betroffener zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellt und eine nachvollziehbare Dokumentation einschließt.

III Rechtmäßigkeit der Medikation

Nach Information der Einrichtung werden Betreuende mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge teils trotz Einwilligungsunfähigkeit ihrer Betreuten in der Regel erst nachträglich bei Änderungen der Behandlung oder Medikation einbezogen.

Der Zweck einer Betreuung in der Gesundheitsfürsorge besteht jedoch darin, Betroffene vor einer Behandlung oder Medikation ohne rechtswirksame Einwilligung zu schützen. Zuständig ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Es ist deren Aufgabe, Betreuende im Voraus umfassend über beabsichtigte Änderungen, mögliche Folgen und Alternativen aufzuklären und die auf

dieser Grundlage getroffene Entscheidung der Betreuenden zu beachten. Hierzu müssen die Akteure zumindest voneinander wissen und über die Kontaktdaten des jeweils anderen verfügen.

Es wird empfohlen, eine Verfahrensweise zu implementieren, die Ärztinnen und Ärzten sowie Betreuenden eine bestimmungsgemäße Zusammenarbeit ermöglicht. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung ist nicht zulässig.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17. Februar 2020